

Punkt 5

FB Abwasser
2000/VIII

Gremium: Verwaltungsrat der Stadtbetriebe öffentlich
Siegburg AöR
Sitzung am: 21.12.2022

Erlass einer 9. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR (ab 2023)

Sachverhalt:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 07.12.2022 die erwartete Gesetzesänderung des Kommunal- und Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) beschlossen. Die Gesetzesänderung wurde am 14.12.2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen verkündet und ist am Tag nach der Verkündung, somit am 15.12.2022, in Kraft getreten.

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023 ist daher auf Grundlage des geänderten KAG NRW zu erstellen. Die für das Jahr 2023 aufgestellte Gebührenbedarfsrechnung (**Anlage 1**) führt dazu, dass der Abwassergebührensatz im Gebührenzeitraum 2023 für das Schmutzwasser von 4,16 €/m³ (aktualisierter Gebührensatz 2022 gem. Punkt 4 der Tagesordnung) auf 4,18 €/m³ steigt und für das Niederschlagswasser unverändert 1,95 €/m² beträgt (aktualisierter Gebührensatz 2022 gem. Punkt 4 der Tagesordnung). Die Anpassung des Schmutzwassergebührensatzes ist im Rahmen einer Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR festzusetzen. Der Verwaltungsrat unterliegt hierbei den Weisungen des Rates der Stadt Siegburg.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschließt gemäß der Weisung durch den Rat der Kreisstadt Siegburg die folgende 9. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012:

9. Nachtragssatzung vom

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 8. Nachtragssatzung vom

Aufgrund

- *der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW 2022 S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,*
- *der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch*

Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GV NRW 2022 Seite 1061 bis 1066), in der jeweils geltenden Fassung,

- *des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,*
- *des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,*

hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 21.12.2022 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 8. Nachtragssatzung vom 21.12.2022 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 4 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,18 €.“

§ 2

- betrifft § 22 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung in der Fassung der 9. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.“

Siegburg, 16.12.2022